

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

BRB-vB

28.08.2023

Sozialhilfebetrug - Anfrage Aufbruch!, Ds.-Nr.: 23/0356

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur o.a. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Anfrage zitierte groß angelegte behördliche Aktion in Duisburg, die gemeinsam von Polizei, Agentur für Arbeit, Familienkasse, Ausländerbehörde, Amt für Rechnungswesen, Amt für Soziales und Wohnen durchgeführt worden ist, diente der Aufdeckung missbräuchlicher Sozialleistungen, dazu gehörte neben der Sozialhilfe eine Vielzahl weiterer Leistungen wie z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld, u.a. durch Aufdeckung von „Schwarzarbeit“.

Bei dem seitens der Stadt Sankt Augustin betreuten Personenkreis handelt es sich um Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe. Das sind vorwiegend Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben (Grundsicherung im Alter) und Menschen, die temporär oder dauerhaft nach den Bestimmungen des Rentenversicherungsträgers erwerbsunfähig sind (Grundsicherung bei Erwerbsminderung).

Die Stadt Sankt Augustin ist sich der Verantwortung, Sozialhilfebetrug zu vermeiden, sehr bewusst und setzt hierzu die ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Regelungen und Instrumente konsequent um. Dies ist nicht nur erforderlich, um Schäden zu vermeiden, sondern auch um ehrliche Leistungsberechtigte vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Die erforderliche Hilfe muss dort ankommen, wo sie benötigt wird.

Die Fragen eins bis vier werden wie folgt beantwortet.

1. Gibt es Erkenntnisse über versuchten oder / und vollzogenen Sozialhilfebetrug in Sankt Augustin?
1.1. Ggf.: In welchem Ausmaß im Schnitt der letzten fünf Jahre?

Antwort:

Ja, das Ausmaß beläuft sich auf unter ein Prozent bezogen auf den von hier betreuten Gesamtbestand im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

2. Wie wird bei der Aufdeckung von Sozialhilfebetrug mit den einschlägigen Personen verfahren?

Antwort:

Der vermutete Betrug wird bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Sofern sich der Verdacht des Sozialhilfebetrugs bestätigt, werden die zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen nach den einschlägigen Vorschriften des SGB X zurückgefordert.

3. Gibt es Vorkehrungen bzw. zur Aufdeckung von Sozialhilfe-Betrugsfällen systematische Vorkehrungen?

3.1. Ggf.: Worin bestehen diese?

Antwort:

Ja, es werden systematische Vorkehrungen getroffen. Dies fängt bereits bei der Prüfung eines „Neuantrags“ an. „A und O“ ist dabei die umfassende Antragsprüfung, bei der Antragstellenden die erforderlichen Nachweise dezidiert vorgelegt werden müssen. Dies betrifft neben den persönlichen Verhältnisse und den Angaben zur Wohnsituation insbesondere die Einkommens- und Vermögenssituation.

Hierzu müssen u.a. die Kontoauszüge über alle in- und ausländischen Konten, Paypal-Kontoübersichten, Kreditkartenabrechnungen der letzten drei Monate sowie eine von der Bank erstellte Kundenfinanzübersicht für die letzten drei Jahre vorgelegt werden. Hinsichtlich des Vermögens muss eine Vermögenserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden, die um die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Sparbücher, Lebensversicherungspolicen mit dem Nachweis über die Höhe des Rückkaufwertes, Bausparverträge etc. pp ergänzt werden müssen. Ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung weiterhin bestehen, wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Weiterbewilligung geprüft und in Abhängigkeit vom Einzelfall auch unterjährig.

In begründeten Verdachtsfällen werden bezogen auf den individuellen Sachverhalt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet, wie z.B. eine sog. „Kontenstammabfrage“ über das ELSTER-Programm bei der BAFIN oder einen Außendiensttermin vor Ort.

4. Gibt es zu diesem Problemkreis eine Zusammenarbeit und einen Datenabgleich mit anderen Städten und Gemeinden?

4.1. Ggf.: Bitte dazu genauere Ausführungen!

Antwort:

Aufgrund des im Rhein-Sieg-Kreis vorhandenen einheitlichen Sozialhilfezahlprogramms (OPEN/PROSOZ) können Doppelleistungen an ein und dieselben Personen mit gleichen Personendatensätzen dem Grunde nach ausgeschlossen werden. Mit dem Jobcenter des Rhein-Sieg-Kreises wird in begründeten Einzelfällen ein Datenabgleich durchgeführt. Im Übrigen kann mit Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) diesseits nicht automatisiert auf die Leistungsdaten bei anderen Sozialleistungsträgern zugegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister